



**NETZWERK
ORGANSPENDE**
NORDRHEIN-WESTFALEN

Netzwerk Organspende NRW e.V.

Netzwerk Organspende

Satzung

Allein in NRW warten über 2.000 Menschen auf eine lebensrettende Organspende. Diese Menschen warten eine immer längere Zeit, weil seit einigen Jahren die Zahl der Organspender immer weiter sinkt.

Diese Situation ist unerträglich und deshalb haben sich die Selbsthilfeorganisationen in NRW, die sich mit den Themen Organspende und Transplantation beschäftigen, 2015 entschieden ein Netzwerk Organspende NRW zu gründen.

Das Netzwerk Organspende NRW hat sich zum Ziel gesetzt die Zahl der Organspender und der durchgeführten Transplantationen zu erhöhen. Dies soll durch mehr Information und Aufklärung der Bevölkerung erreicht werden.

Wichtig ist den Mitgliedern des Netzwerkes, dass sich die Menschen informieren, dass sie sich entscheiden, diese Entscheidung dokumentieren und mit ihren Angehörigen sprechen. Ein ausgefüllter Organspende-Ausweis kann eine Möglichkeit der Dokumentation dieser Entscheidung sein, eine entsprechende Eintragungen in eine Patientenverfügungen eine andere.

Präambel

I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen „Netzwerk Organspende NRW e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Bochum. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere im Bereich der Organtransplantation und Organspende.
- (3) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e.V. (LAG

Selbsthilfe NRW), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3

(1) Der Verein

Zweck des Vereins ist die Förderung der Forschung, die Auswertung und Vermittlung von Forschungsergebnissen, die Förderung der Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Organtransplantationsmedizin. Die Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Vereinigungen und Institutionen des In- und Auslandes wird angestrebt.

Der Verein kann zu diesem Zweck Vortragsreihen international anerkannter Forscher organisieren, internationale Wissenschaftskonferenzen veranstalten und sonstige Maßnahmen ergreifen, die dem Vereinszweck zu dienen geeignet sind.

(2) Der Satzungszweck wird ferner verwirklicht durch

- Umfassende Information und Aufklärung über die Themen Organspende und Organtransplantation
- Einflussnahme gegenüber Gesetzgebern, Behörden, Institutionen und Einrichtungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Thema Organspende und Organtransplantation.
- Organisation und Durchführung von gemeinsamen Aktivitäten der Mitglieder
- Entwicklung eines Angebots zur Information und weiteren Qualifizierung der Aktiven aus den Mitgliedsorganisationen
- Den Aufbau und Organisation eines Netzwerkes von zweckentsprechenden Organisationen. Die Arbeit der mit der Organtransplantation befassten Selbsthilfe-Organisationen wird koordiniert.
- die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Vereinszwecke.

(3) Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Verein Hilfspersonen i. S. d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO beauftragen, soweit er seine Aufgaben nicht selbst erfüllt oder erfüllen kann.

II. Mitgliedschaft und Beiträge

§ 4

(1) Der Verein hat ordentliche-, Förder- und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an den Zielen des Vereins interessiert ist. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen, beschränkt geschäfts- und geschäftsunfähigen Personen setzt die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter voraus.

- (3) Die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt auf Antrag, der bei der Geschäftsstelle einzureichen ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (5) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten werden von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins möglich. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres.
- (7) Verletzt ein Mitglied die Interessen des Vereins so kann es nach Gewährung des rechtlichen Gehörs ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (8) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung an die letzte vom Mitglied mitgeteilte Adresse mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt nur dann, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht voll beglichen sind.

§ 5

- (1) Mitglieder des Vereins zahlen Mitgliedsbeiträge, soweit sie nicht nach Satzung und/oder Beitragsordnung vom Mitgliedsbeitrag befreit wurden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Den Mindestbeitrag für fördernde Mitglieder setzt der Vorstand fest. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien und in besonderen Fällen die Beitragszahlungen für einzelne Mitglieder oder für bestimmte Mitgliedergruppen zu reduzieren.
- (4) Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten sind beitragsfrei.
- (5) Einzelheiten regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung.

III. Organe des Vereins

§ 6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden , zwei stellvertretenden Vorsitzenden, sowie bis zu fünf Beisitzerinnen/ Beisitzer.
- (2) Die/Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt nach §26 BGB. Ist diese/r verhindert sind jeweils zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt. Dieser Verhinderungsfall berührt nur das Innenverhältnis.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Das Wahlverfahren wird durch die von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes geregelt. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Minderjährige bedürfen zur Kandidatur und Annahme der Wahl der Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten. Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sollten organtransplantierte Personen sein.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dies gilt entsprechend bei virtuellen Sitzungen nach §12, Abs. 4. Die Beschlüsse aus Vorstandssitzungen werden in einem Protokoll niedergelegt und von der Sitzungsleitung unterzeichnet.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind vom Verbot des Ingeschäfts (§181 BGB) befreit.

§ 8

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt. Sie ist vom Vorstand wenigstens drei Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins und den Mitgliedern des Vorstandes. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Wahlordnung.
- (2) Jedes natürliche Mitglied des Netzwerkes hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung. Juristische Personen haben zwei Stimmen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in offener Abstimmung gefasst. Wahlverfahren finden ebenfalls in offener Abstimmung statt. Die Wahl der Beisitzer kann als Blockwahl anhand einer Liste erfolgen, soweit sich die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit dafür ausspricht.
- (3) Auf Antrag ist über das Wahlverfahren oder auch Beschlussverfahren in geheimer Abstimmung zu entscheiden. Eine geheime Wahl oder Abstimmung findet statt, wenn mindestens ein Viertel der abgegebenen Stimmen sich dafür ausspricht. Beantragt der Vorstand die Wahl oder Beschlussfassung in geheimer Abstimmung, erfolgt die Abstimmung oder Wahl geheim.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von einem Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt wird, vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

(5) Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern und vom Vorstand des Vereins gestellt werden. Sie müssen in schriftlicher Form spätestens 6 Werktage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen.

(6) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Beschlüsse über die Wahlordnung zur Vorstandswahl
- Entgegennahme des Jahresberichts über die Arbeit des Vereins.
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen.
- Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsverfahren.
- Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages der Mitglieder.
- Ernennung von besonders um die Ziele des Vereins verdienten Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidentinnen und Ehrenpräsidenten.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzulegen und von ihr/ihm und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 9

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, die/der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist. Die/Der Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Sie/Er führt verantwortlich die Geschäfte nach der durch den Vorstand erlassenen Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer des Vereins. Auf Beschluss des Vorstandes kann der/die Geschäftsführer/in an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilnehmen.

IV. Satzungsänderung und Auflösung

§ 10

(1) Für Änderungen des Satzungszwecks, der Satzung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung, wobei Zweckänderungen, Satzungsänderungen oder Auflösung in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt sein müssen Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer sonstigen Behörde aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Dies gilt auch für das Verfahren zur Eintragung des Vereins und die Beantragung der Gemeinnützigkeit.

(2) Gem. §2 (6) fällt das Vermögen des Vereins an die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe NRW e.V. (LAG Selbsthilfe NRW), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

V. Verwendung der Mittel

§ 11

- (1) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Ansprüche auf Ersatz entstandener Aufwendungen für Zwecke des Vereins werden durch die Bestimmung nicht berührt. Dem Vorstand obliegt es zu entscheiden, wann und in welchem Umfang Aufwendungen bei Sitzungen und Tagungen gewährt werden.
- (2) Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. Virtuelle Medien und Datenschutz

§ 12 Onlineverfahren für Einladungen, Beschlussfassung und Versammlungen und Sitzungen

- (1) Zu allen Versammlungen und Sitzungen der einzelnen Vereinsorgane kann per E-Mail eingeladen werden. Mitglieder sind verpflichtet, der Geschäftsstelle die aktuelle E-Mailadresse mitzuteilen. Eine Einladung gilt dann als ordnungsgemäß versendet und zugegangen, wenn die letzte vom Mitglied mitgeteilte E-Mailadresse verwendet wurde.
- (2) Teilt ein Mitglied mit, Einladungen und Unterlagen ausschließlich postalisch erhalten zu wollen/können gilt Abs. 1 für dieses Mitglied nicht.
- (3) Der Vorstand kann Beschlüsse per Email fassen. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, eine E-Mailadresse einzurichten und ihre aktuelle E-Mailadresse der Geschäftsstelle mitzuteilen. Eine E-Mail zur Beschlussfassung gilt dann als ordnungsgemäß versendet und zugegangen, wenn die letzte vom Mitglied des Vorstandes mitgeteilte E-Mailadresse verwendet wurde. Erfolgt auf eine E-Mail mit Aufforderung zur Beschlussfassung innerhalb von drei Werktagen keine Reaktion, gilt dies als Enthaltung. Von Vorstandsmitgliedern abgegebene Reaktionen und Voten sind allen Vorstandsmitgliedern per E-Mail zeitnah zugänglich zu machen. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung unter Nennung des Datums, an dem die E-Mail mit Aufforderung zur Beschlussfassung versandt wurde, sowie der relevanten Einwände und der abgegebenen Voten zu vermerken.

- (4) Alle Versammlungen und Sitzungen der einzelnen Vereinsorgane können sowohl in Präsenzversammlungen, als auch in virtuellen Versammlungen mittels elektronischer Medien abgehalten werden, also Online oder per Videokonferenzsystem.
- (5) Im Falle der virtuellen Versammlung wird die entsprechende Versammlung in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugänglichen Chat-Raum erfolgen. Die Passwörter werden für die jeweilige Veranstaltung per E-Mail zugesendet.
- (6) Über die Durchführung des Onlineverfahrens entscheidet im Fall von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen der Vorstand.

§ 13 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern Daten erhoben, elektronisch gespeichert und verarbeitet. Näheres regelt eine Datenschutzrichtlinie, die vom Vorstand beschlossen wird und zu veröffentlichen ist. Zur Veröffentlichung reicht der Hinweis auf die Internetseite des Vereins aus, auf der die Datenschutzrichtlinie zu finden ist.

VII. Schlussbestimmung

§ 14

Im Übrigen gelten die §§ 21 - 79 BGB.

Fortgesetzte Gründungsversammlung in Bochum am 14.01.2019

**Unterschrift Vorstandsvorsitzender als Bevollmächtigter der
Gründungsmitglieder (siehe Protokoll Top 7 | Gründungsversammlung
27.09.2018 in Düsseldorf)**

Palmowski, Stefan

Name, Vorname



Unterschrift